

ETHNISCHE IDENTITÄT, INTEGRATION UND DISSIMILATION IM LICHT DER NAMENGEBUG¹

von

ISTVÁN HAHN

Artemidorus Daldianus, der renommierte Traumdeuter der römischen Prinzipatszeit beschreibt in seinem Oneirokritikon einen eigentümlichen Traum dessen Deutung ebenfalls auffällig ist. "Ich kannte jemanden, der es träumte, enthauptet zu werden. Es ergab sich, daß er, ein Hellene, das römische Bürgerrecht erhielt, und auf diese Weise auch seinen früheren Namen und seine bisherige Würde eingebüßt hat".²

Es ist nicht nötig, in diesem Kreise die ganz eigenartige Bedeutung dieser Interpretation des Traumes zu erörtern. Das ganze hat seinen eigentümlichen Humor: der Römer erleidet durch das Verlieren seines Bürgerrechtes die *capitis deminutio*, die rechtliche "Köpfung" – der Grieche wird im Gegenteil durch das Erlangen eben dieses Bürgerrechtes seines "*caput*", seiner hellenischen Würde, beraubt. Für ihn ist – laut dieser Traumdeutung – das römische Bürgerrecht eine Erniedrigung, insofern er dadurch seine traditionelle griechische Namensform – den wohlklingenden meist redenden Namen mit dem Patronymikon im Genetiv in einen römischen, von griechischem Standpunkt barbarischen Namen: praenomen, römisches Gentilicium mit cognomen, eventuell sogar mit römischem Tribusname ergänzt, eintauscht. Römer zu werden, bedeutet in dieser Auffassung für die Griechen eine Degradation, durch die Namensänderung symbolisiert. Diese Auffassung unseres Autors kann nicht ganz vereinzelt sein, sonst hätte er dieselbe nicht in sein Traumbuch aufgenommen, welches ja allgemein annehmbare Deutungen vortragen sollte. Es ist auch nicht ganz vereinzelt in jenem Sinne, als ob sie den sonstigen Äusserungen des asianischen Griechen aus Ephesos strikt widerspräche – im Gegenteil, die zitierte Deutung fügt sich in eine lange Reihe mehr oder weniger getarnten, hämischen Romfeindlichen Äusserungen ein. Nur einige Beispiele. Für einen Griechen ist es nicht erwünscht, die lateinischen

¹ Die vorliegende Abhandlung wollte der Verfasser noch einer gründlichen Umarbeitung unterziehen und hierbei vor allem die Ergebnisse der neueren Forschung referieren. Sein früher Tod ließ diesen Plan jedoch scheitern. Aus Gründen der Pietät wird der Aufsatz hier unverändert abgedruckt.

² I, 35. S. dazu I. Hahn, Traumdeutung und gesellschaftliche Wirklichkeit. Artemidorus Daldianus als sozialgeschichtliche Quelle. Xenia 27, Konstanz 1992, 17.

Buchstaben, *Rhomaika grammata* zu erlernen. Ein Grieche, der in seinem Traume einen römischen Text gelesen hat, wurde als Sklave verkauft (I.53). Im Traume eine Schwalbe zu sehen, ist vortrefflich bez. einer Heirat: derselbe wird eine vortreffliche Gattin finden: eine die gutmütig, arbeitsam, häuslich, dem Manne treu, aller Wahrscheinlichkeit nach auch eine Griechin, und dazu noch musikalisch gebildet sein wird (II.66). Im Gegenteil, eine Mischehe zwischen Griechen und Römern kann katastrophale Folgen für beide Parteien haben. Ein Arzt träumte, er sage zu jemandem: Als Römer solltest Du keine Griechin heiraten: er heiratete selbst und wurde von seiner Frau völlig ruiniert (IV.33). Römisches Kleid zu tragen, bedeutet immer etwas Arges: entweder Arbeitslosigkeit (II.3), oder eine böse Heirat (V.29); wenn ein griechischer Athlet im Traume an einem sportlichen Wettbewerb in Rom teilnimmt, bedeutet das meistens eine bevorstehende Niederlage (IV.42,82). Jemandem, der einen Prozeß hatte, erschien im Traume der Gott Pan in römischer Bekleidung und Fußbekleidung, und beruhigte ihn, er werde seinen Prozeß gewinnen: in Wirklichkeit verlor er ihn aber, weil die Aussage eines auf römische Art bekleideten Griechengottes ungültig ist (IV.72) – es erübrigt sich, weitere Beispiele aufzuzählen: ein, antirömisch gerichtetes hellenisches Selbstverständnis unseres Traumdeuters – der, nebenbei bemerkt, stolz darauf ist, auch in Italien erfolgreich gewirkt zu haben – ist auch aus diesen einigen Beispielen genügend ersichtlich. Es ergeben sich vorläufig drei Folgerungen: erstens, daß es – im Gegensatz zur jetzt vorherrschenden Meinung, dargestellt z.B. in der neuen, umfangreichen Monographie von B. Forte³ – in der griechischen ethnischen Gruppe z.Z. der Prinzipatszeit, namentlich in den plebejischen Gesellschaftsgruppen der griechisch-sprechenden der hellenischen Poleis eine gut bemerkbare anti-römische Stimmung entfaltetete; zweitens, daß dieselbe sich im Zusammenhang mit der Selbstbesinnung der griechischen städtischen Bürger auf ihre eigene Traditionelle Lebensweise und Kultur entwickelte und drittens, daß damit im Zusammenhang auch eine Abneigung gegenüber der Aufnahme römischen Bürgerrechtes bzw. der Entsagung vom griechischen Namen zu bemerken ist.

Diese Information, namentlich was die ablehnende Tendenz dem römischen Bürgerrecht gegenüber betrifft, ist neuartig: sie widerspricht nicht nur der jetzt vorherrschenden wissenschaftlichen Auffassung, die die Verleihung des römischen Bürgerrechtes als eine Gunst dem nicht-römischen Ethnikum gegenüber auffasst, sondern auch den meisten literarischen Zeugnissen unseres Zeitalters, nicht nur römischer- sondern auch griechischerseits. Strabo V. 1 C 210 betrachtet es als eine Ehre, eine *timē* den verschiedenen Keltenstammen gegenüber, wenn sie alle das Recht erhalten, als Italiker bzw. Römer zu betrachten; Josephus hebt als hervorragendes Zeichen der römischen Grosszügigkeit, *megalopsychia*, hervor, einst die Sabiner und Etrusker, in seiner Zeit aber die Kelten und Germanen in den Kreis der römischen Volkes aufgenommen zu haben (C. Ap. 2, 4, 39): dadurch hören diese Individuen auf, als Kelten usw. zu gelten: sie alle erhalten eine neue höhere Qualität indem sie ins römische Volk aufgenommen werden. Griechen – wie auch Angehörige anderer Ethnika – waren im allgemeinen dankbar für das römische Bürgerrecht, nahmen gerne die

³ B. Forte, Rome and the Romans as the Greeks saw them, Roma 1972.

kaiserlichen oder sonstigen vornehmen Gentilicia ihrer Wohltäter bzw. Bürgerrechtsverleiher auf. Das Cognomen bleibt, wie das ja bekannt ist, im allgemeinen der frühere griechische Personennamen (eben deshalb ist auch der Vorwurf des Artemidorus, der mit römischem Bürgerrecht beschenkte hätte seinen griechischen Namen eingebüßt, unverständlich); es kann aber auch vorkommen, daß das griechische Cognomen latinisiert wird. Martial verspottet in einem seiner Epigrammen (VI.17) einen gewissen Kinnamos – Cinnamus, der sein Cognomen ins "römischer" klingende Cinna veränderte; ein Glück noch, sagt der Poet, er heiße nicht Furius – sonst müsste er seinen Namen in Fur, d.h. Dieb, verändern. Es gibt aber auch weitere Beispiele. Der entlaufene Sklave und Hochstapler Erophilos, der nach Caesars Ermordung eine Zeit lang den herrschenden Kreisen in Rom Schwierigkeiten verursacht hatte, hat den römischen Namen Amatius – aufgenommen, ein Wortspiel mit dem griechischen Erophilos – Freund des Eros. Ähnliche Namensänderungen gibt es noch mehrere, – sehr oft, wenn ein griechisch klingender Sklavename nach der Befreiung zum Cognomen des betreffenden wurde, und sein Sohn – um die unbequeme Erinnerung zu verwischen – denselben latinisierte, z.B. Moschos in Vitulus, Lykos in Lupus, Eutyche in Felix, oder gar Phoibos in Mercurius.⁴ Eine solche weitgehende Änderung des Namens ist aber Ausnahme, und – weit bekannt – eher auf Libertinerkreise beschränkt. Das typische ist in allen diesen Fällen die Loyalität in zweifacher Richtung: römischer Praenomen und Gentilicium + der ursprüngliche Name als Cognomen. Das Gentilicium ist am häufigsten jenes des Kaisers, gelegentlich aber wird dasselbe vom Bürgerrechts-spendender, fast immer eine Notabilität, übernommen. Das ist aber auch nicht absolut allgemein – und die Abneigung unseres Traumdeuters den römischen Namen und im breiteren Sinne der römischen Lebensart gegenüber – hat seine bemerkenswerten Parallelen. Zum ersten ein Bericht des Philostratos über Apollonios von Tyana (IV.5). Einst kam der Philosoph nach Smyrna, und wurde vom dortigen Stadtrat, der *bule* höflichst eingeladen. Zu seiner Entrüstung entdeckte er aber im ihn beherrschenden Psephisma solche, "aufs wenigste ionische" Namen wie etwa Lucullus oder Fabricius. Empört über diesen "barbarismus" lehnte er die Einladung in einem beleidigten Briefe ab: Zeitraum (Mitte des 2. Jh.) und Standort (Kleinasien) stimmen miteinander überein, und Apollonios von Tyana kann in der Darstellung Philostratos' auch als Repräsentant der breiten städtischen Schichten betrachtet werden: eine gewisse Tendenz zur Ablehnung des römisch klingenden Namens ist also für diesen Zeitraum auch sonst zu bemerken, und das auch im breiteren Rahmen einer Distanzierung römischer Sitten gegenüber. Hat doch Dio von Prusa einige Jahrzehnte zuvor in Olbia ein ähnliches Erlebnis. Im dortigen städtischen Rat saßen ernste und konservative Herren, auf griechische Art mit Vollbart: es gab nur einen einzigen, der auf römische Art glattrasiert (*exyrémenos*) war, deshalb aber von den übrigen Herren als Nachäffer und Schmeichler der Römer entlarvt und wegen diesen widerwärtigen Unsitten streng gerügt (Dio 36, Borysthenikos, § 17).

Der alexandrinische "Märtyrer" u. Feind der Römer Appianos (Acta Alex. mart. 13) hat nach seinem Todesurteil den einzigen Wunsch in griechischer standesgemäßer

⁴ J. P. V. D. Baldson, *Romans and Aliens*, London 1979, 154.

Tracht, hingerichtet zu werden. Diese Erscheinungen – Ablehnung römischer Namensform, römischer Mode, römischer Kleidung drücken nicht so sehr eine ausgeprägte Römerfeindlichkeit, irgend einen "geistigen Widerstand" aus, als eher das Bestreben, auch unter römischer Herrschaft die traditionelle Lebensart, die hellenische Identität zu bewahren, und dieser Beflissenheit, die eigene Lebensart aufrecht zu erhalten, auch einen äusseren Ausdruck zu geben.

In Bezug auf die Namensform sind einige weiteren Bemerkungen erwünscht. Es ist in dieser Hinsicht aufschlußreich, die Namensformen hervorragend mit dem römischen Bürgerrecht ausgestatteter Personen zu betrachten. Einige von ihnen wurden unter ihrem römischen Gentilicium und dem griechischen bzw. orientalischen Patronymikon bekannt – vermutlich deshalb, weil sie selbst diese Namensform gewählt haben: so erster Livius Andronikus, Terentius Afer, Aelius Aristides, Claudius Ptolemaeus, Herennius Philo, Flavius Arrianus, Flavius Josephus, Cassius Dio usw. Dem gegenüber gibt es aber eine ganze Reihe solcher, die augenscheinlich konsequent nur ihren griechischen Namen – d.h. von römischen Standpunkt ihr Cognomen benützen, ohne ihr Gentilicium je zu erwähnen. Hätten wir nicht die berühmte Inschrift, wüssten wir nicht, daß Plutarchos (der sich immer nur so nannte und von der Nachwelt ausschließlich unter diesem Namen gekannt war) eigentlich T. Mestrius Plutarchus hieß, und das römische Bürgerrecht besaß. Ebendas gilt auf solche römischen Staatsbürger, wie: Appianos, der in seiner kurzen autobiographischen Notiz stolz seine vornehme alexandrinische Abstammung betont, mit demselben Selbstbewusstsein seinen römischen Rang als *procurator fisci* mitteilt, aber es vermeidet, über sein römisches Bürgerrecht auch ein Wort zu verlieren oder seinen römischen Vollnamen der Nachwelt mitzuteilen; nebenbei bemerkt, ist auch sein uns bekanntes Cognomen nicht römischen Ursprunges (etwa: Appianus aus dem römischen Appius), sondern entstammt dem ägyptisch-hellenisierten Apianos, eine Nebenform zu Apion, aus dem Namen des heiligen Apis – Stieres.⁵

Ebenso unbekannt ist das Gentiliz von: Dio v. Prusa, Epiktetos, Lukian und anderer, die alle auch römische Bürger waren. Es hat den Anschein, eben nach den bisherigen Bemerkungen, daß diese römischen Bürger, die aber größtenteils – so auf ganz prägnante Weise: Dio v. Prusa, Epiktetos, Plutarch und Appian – auch als selbstbewusste, standesbewusste Hellenen bekannt sind: bewußt, aus griechischem Stolz, aus eigenem Beschluß die römische Komponente ihres Vollnamen unerwähnt ließen und nur den griechischen benützten. Wie bekannt, sprechen sie sich nie über diese Eigenheit ihres Namensgebrauchs offen aus, tun aber oft kritische Bemerkungen über das Nachahmen römischer Sitten und über die Selbsterniedrigung einzelner Rom gegenüber. Dio gibt aus konkreten Anlässen, Plutarch sogar theoretisch fundiert und systematisiert seine Ratschläge, wie unter den aktuellen Verhältnissen griechische Wesensart und Würde zu bewahren seien: das alles ist in Einklang mit den soeben genannten Bemerkungen über die von ihnen angewendete Namensform.

Eine viel kompliziertere Frage ergibt sich, wenn wir die soeben aufgezählten Erkenntnisse auf die inschriftlich erhaltenen griechischen Namen anwenden wollen. In

⁵ I. Hahn, Papyrologisches zum Namen Appians, *Philologus* 117, 1973, 97-101.

dem griechischen Inschriften des römischen Zeitalters gibt es bekanntlich eine stattliche Anzahl solcher Namen, die eindeutig auf das Fehlen des römischen Bürgerrechtes hinweisen (griechischer Namen + Patronymikon), und solche, die ebenso klar das römische Bürgerrecht der betroffenen Person erweisen (Gentilicium + gr. klingendes Cognomen; das Praenomen ist irrelevant). Es gibt aber auch solche Namen, die auf beide Arten auszulegen sind, und im Kreise der eindeutig "römischen" auch solche, die dieses Bürgerrecht mit einer gewissen Diskretion behandeln; jedenfalls ist in den inschriftlich bezeugten Namen römischer Bürger griechischer Abstammung eine gewisse Diskrepanz bez. der stärkeren oder diskreteren Betonung dieses Bürgerrechtes zu erkennen. Diese Frage ist umso komplizierter, als dieses Problem schon im vorigen Jh. erkannt wurde. W. Dittenberger äusserte sich diesbezüglich folgendermaßen: (Inscr. v. Olympia p. 658): "Folgende Weise hat man in diesen Fällen auch nicht das mindeste Recht, aus dem lateinischen Namen auf den Besitz des römischen Bürgerrechtes zu schliessen": er nimmt nur die vollkommen "römische" Namensform als Kriterium der Bürgerrechtes an. Etwas liberaler drückt sich *H. Box* aus: "The omission of a nomen (=gentilicium) does not imply that Roman citizenship was lacking and that no system existed, at least during the 2nd cent. about the stylistic use of Roman names in Sparta"⁶. Neuerdings beschränkt sich *M. Wolloch* in seiner wertvollen Zusammenstellung bei den "criteria for inclusion in the catalogue" auf solche Personen, "if they have, in addition to the nomen, either a praenomen or a Greek name"⁷. Ich selbst möchte – auf Grund einer nur cursorschen Durchsicht einiger griechischen Inschriften aus römischer Zeit – vorläufig nur soweit gehend eine Meinung äußern, daß

1. Eine Gewißheit über den Besitz römischen Bürgerrechtes nur durch die Kombination von röm. Gentilicium + griech. Namen (= Cognomen) geboten wird;

2. Gewisse Nuancen geben auch in diesem Fall Anlaß dazu, eine eher starke oder zurückhaltende Betonung "römischen" oder "griechischen" Wesens zu bemerken;

3. Dabei ist es durchaus angebracht, bei einigen inschriftlich bezeugten Personen auch ohne die rechtlich korrekte Namensform das Vorhandensein des römischen Bürgerrechtes möglich zu halten.

Der römische Charakter wird stark betont, wenn auch Praenomen, oder – ganz ausnahmsweise – die Filiation und Tribus-Zugehörigkeit aufgezeichnet wird. Eine gewisse Nonchalance den römischen Gepflogenheiten gegenüber ist m.E. vorauszusetzen, wenn das Gentilicium nur mit dem ersten Buchstaben (etwa: M. für Memmius, K. für Cornelius usw.) bezeichnet wird – eine so weit gehende Abkürzung des "nomen" ist auch für lateinische Inschriften (mit einem viel weiter gehenden Abkürzungs-System) eine Unsitte. Dem entgegen: der "griechische" Charakter wird betont, wenn nach dem vorschrittlichen römischen Namen das Patronymikon griechischen Typs ebenfalls erscheint, so z.B. IG V/1, 87; 111; 446 Poplios Antonios Ophelion; IAAR 1025 Markelinos Stephanu; IGRRP IV.17 aus Eresis: Aurelios Pinytos Glykonos und seine Frau Lisinnia Aurelia ChrySION. Diese Personen sind aller Wahrscheinlichkeit nach römische Bürger, sie gehören zur Oberschicht, wollen aber offenbar nicht mit der

⁶ *H. Box*, Roman citizenship in Laconia I. JRS 21, 1931, 200-214, bes. 207.

⁷ *M. Wolloch*, Roman and Athenian citizenship at Athens A. D. 96-161, *Historica* 20, 1971, 743-750.

griechischen Tradition ganz brechen, und setzen deshalb auch den Vatersnamen auf die Inschrift, obwohl das für römische Bürger – in dieser Form und in dieser Reihenfolge, nach dem "Cognomen" – ganz vorschriftswidrig ist. In einigen Fällen ist es naheliegend, auch dort an römisches Bürgerrecht zu denken, wo diese Möglichkeit von der Namensform nicht nahe gelegt wird, z.B. IG V/1, 62 ist genannt ein M. Ulpios Kallikrates – er erhielt sein Bürgerrecht offenbar unter Trajan⁸ aber in einer ca. gleichzeitigen Inschrift, IG V/1, 53 ist ein Kallikrates Ruphu genannt: hier gibt es schon mehrere Möglichkeiten: derselbe aber noch traditionsgebundener Namen, oder derselbe, aber vordem er das Bürgerrecht erhielt, oder ein Namensvetter – alles möglich! In diesem Fall steht uns eine Parallele zur Verfügung ohne eine solche ist die Interpretation unregelmässiger Namensformen noch ungewisser, wenn wir – um nur einige Beispiele aus athenischen Inschriften anzuführen – folgende Namensformen finden: Sporios Demetriou (IAAR 1028 143/151 p. Chr.), Leukios Gaiu (ebda 1034), Dometianos Markellou (ebda 1060). Hier sind beide Elemente des Namens römischen Ursprunges, das Fehlen des Gentilicium bzw. die Präsenz des. Patronymikons spricht dennoch gegen die Annahme des Bürgerrechtes: wenn wir aber das Zeugnis des Artemidorus und des Philostratus vor Augen halten über die Abneigung gewisser, ihrer "Gräzität" bewußter Kreise der römischen Namensform gegenüber, ist diese Möglichkeit nicht grundsätzlich abzulehnen. In der Beurteilung des bürgerlichen Status einzelner Personen auf Grund ihrer Namensform ist – eben im Lichte der hier angeführten Stellungnahmen und Stimmungen *entgegen* der unhellenischen Namen immer auch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß gewisse griechische Personen die Vorteile des römischen Bürgerrechtes gerne annehmen wollten, aber aus Traditionszwang oder gesellschaftlicher Pression sich im Gebrauch des Namens soweit es ging, an die hellenische Tradition halten zu können.

Aufgrund der vorangehenden Angaben möchte ich vorläufig drei Ergebnisse hervorheben und der Diskussion vorbreiten. Erstens: daß in den Namensformen, bezeugt in den Inschriften und Autorenstellen, vorrangig die staatlichen rechtlichen Vorschriften befolgt werden (bei römischen Bürgern: *tria nomina*, bei Peregrinen: Personennamen + Patronymikon), daneben aber auch die persönliche Wahl, der persönliche Geschmack, die politische Einstellung der einzelnen eine gewisse modifizierende Rolle spielt, und eine Abweichung von den normierten Vorschriften als Möglichkeit vor Augen zu halten ist; zweitens: daß die Einstellung des hellenischen Ethnikums der römischen Staatsmacht bzw. dem, diese Staatsmacht tragenden Imperial-römischen Ethnikum gegenüber nicht nur durch die mehr oder weniger expliziten Äußerungen der einzelnen Autoren zu erkennen ist, sondern auch mit Hilfe der oben umrissenen spontanen gesellschaftlichen Äußerungen, wie eben die Namenswahl, Verhältnis zur lateinischen Sprache, Lebensart, Mode, usw. Drittens: diese letzteren Kriterien weisen eine Vielfalt der Standpunkte auf: Annäherung und Assimilation, Tendenz für eine Integration in die römische Gesellschaft, aber auch ein ausgeprägter Wunsch, die eigene Identität auch im äußerlichen zu bewahren; und es hat den Anschein, daß in der

⁸ M. Ulpios Kallikrates (IG V 1, 62); Kluvios Kallikrates (IG V 1, 155; 162; 163; 189); Markos Ulpios (IG V 1, 55); Kallikrates Ruphu (IG V 1, 53).

Prinzipatszeit, im Zeitalter der sog. "zweiten Sophistik", im hellenischen Osten, und in hohem Grade in den Städten Klein-Asiens dieses Bestreben, die eigene Identität auf vielfache Art zu bewahren, prägnanter zum Ausdruck kam, als zuvor.

Als Ergänzung dieser notgedrungen fragmentarischen Erörterungen sei es noch gestattet, einen Blick auf einige weitere nicht-römische Ethnika des Ostens zu werfen, um die Analogen oder gegensätzlichen Erscheinungen, mit den griechischen verglichen, klarer erkennen zu können. Dazu wähle ich der Homogenität zuliebe einige Specimina des phönizischen, punisch-karthagischen und hebräischen (jüdischen) Namensgutes. Die Situationen, in denen ein bewusster und persönlich gewählter Standpunkt betreff der Namenswahl nötig ist, sind mannigfach. Das "einfachste" Problem erscheint in den bilingualen Inschriften phönizischer bzw. punischer Reisender oder Kaufleute in griechischer Umgebung. Dort ist das typische die Übersetzung des – meist theophoren – phönizischen Namens ins Griechische aufgrund einer Interpretatio Graeca der Götternamen; es lohnt sich vielleicht zu bemerken, daß in dieser Hellenisierung des Namens nur auf die Entsprechung der Götternamen Gewicht gelegt wird, nicht auf eine, die ganze ursprüngliche Konstruktion wiedergebende vollkommene Übersetzung. So wird aus Abd-Thanith (= Diener der Thanit) – Artemidoros (Tanit = Artemis) (D-R 53), aus Abd-Samas (Diener des Samas = Sonnengott) – Heliodoros, aus Abd-Astart – Aphrodisios (Astarte = Aphrodita), aus Sama-Baal ("Ba'al hat erhört") – Diopeithes (Ba'al = Zeus) (D-R 60). Daneben kommt aber auch eine, nur leicht hellenisierte Umschrift des ursprünglichen Namens vor – Da'amsalah = der Gott Daam erfreute – Domsalos (D-R 54), aus Daamhana - Daam erbarmt sich – Domanos (D-R 54), Abd-asir (Diener des Osiris) – Abdousiris. Andererseits: oft erhält der phönizische Verfasser der Inschrift eine, vom ursprünglichen ganz unabhängigen Namen: Ba'alsallam ("Ba'al bezahlt", "Ba'al erwidert") wird zum griechischen Praxidemos (D-R 42 aus Zypern), Šem ist im griechischen Antipatros. Dieser Typ der Veränderung des ursprünglichen Namens ist dann häufig, wenn er mit der starken Veränderung der Lebensverhältnisse zusammenfällt, evtl. eine programmatische Abwendung von der bisherigen Lebensbahn ausdrücken will. Ein punischer Jüngling, Hasdrubal (Azru-Ba'al – Ba'als Hilfe) besuchte in den Jahren um 163 v.u.Z. die athenische Neue Akademie, nahm den griechischen Namen Kleitomachos auf, wurde nach 150 Klient des römischen Consuls Censorinus, der zu Beginn des III. punischen Krieges die römischen Kampfhandlungen leitete, und derselbe Hasdrubal-Kleitomachos schrieb – nachdem er Leiter der athenischen Neuen Akademie wurde, nach dem Untergang seiner Geburtsstadt eine Consolatio, eine Trostschrift an die spärlichen Überlebenden, die noch von Cicero rühmend erwähnt wird (Tusc. Disp. 3,54): in diesem Fall hat die grundlegende Veränderung der Lebensverhältnisse eine ebenso absolute Änderung des Namens involviert.

Sehr vielfältig hat sich die hebräisch-jüdische Namengebung in griechisch-römischer Umgebung ausgebildet. Es konnten in ganzen und großen vier Typen der Namengebung bzw. Namensänderung unterschieden werden: Die orientalische (biblische) Namensform wird beibehalten oder ganz oberflächlich hellenisiert bzw. latinisiert. So wurde der jüdische Gelehrte und Freiheitskämpfer Joseph ben Mattitjahu nach seinem Übertritt ins römische Lager zum Geschichtsschreiber Titus Josephus Flavius,

wobei der als Cognomen benutzte ursprüngliche Name (Joseph–Josephus) keinen Zweifel an seiner Zugehörigkeit zum jüdischen Ethnikum ließ. Von den rund 500 inschriftlich bekannten römischen Juden der Prinzipatszeit tragen etwa 15% semitische (hebr. oder aramäische) Namen. Im zweiten Typ wird eine, dem hebräischen akustisch nahe liegende griechische oder seltener lateinische Namensform erwählt – und das schon frühe Tradition! Josephus berichtet, Mitglieder der Priesterschaft hätten z.Z. des Hellenismus ihren Namen hellenisiert, u.zw. ein Josue in Iason (Ant. XII 5, 1) ein Onias in Menelaos (Ant. XII 5, 1; 9, 7) Elyakim in Alkimos (Ant. XII 9, 7) ein Menasse in Mnaseas, ein anderer in Menelaos: hier ist der akustische Anklang sehr leicht erkenntlich. Der dritte Typ besteht darin eine womöglich wörtliche, treue Übersetzung des traditionellen oder ursprünglichen hebräisch-biblischen Namens zu finden, entweder im Rahmen des schon vorhandenen griechisch-römischen Namensgutes, oder durch bildung neuer Namen. Tryphon war ein auch sonst bekannter griechischer Name – auch durch einen Seleukidischen Thronprätendenten und einen Sklavenerführer bekannt gemacht: derselbe Name, Übersetzung des biblischen Ašer = der glückliche, wohlhabende, war auch in jüdischen Kreisen beliebt, und erscheint auch in lateinischer Übersetzung als Abundantius. Der biblische Name Ezra (= der Helfer) erscheint in griechisch-jüdischer Gesellschaft als Boethos, Boethios (sehr häufig), in Rom als Adjutor – ausserhalb des Judentums sehr selten! Von den Frauennamen soll die biblische Sarah (Fürstin) genannt werden, wozu das lateinische Name Regina die Parallele gibt; schießlich der vierte Typ beinhaltet die vom hebräischen vollkommen oder weitgehend unabhängige, höchstens oberflächliche Assoziation bildende hellenische oder römische Namengebung. Der alexandrinische Philosoph Philon hatte einen guten hellenischen, häufigen Namen, der nur für Kenner einen Anklang an das biblische Yedidya = Gottes Geliebter, Gottes-Freund bietet; eben solche Personen, die eine Karriere in der breiteren griechischen oder römischen Öffentlichkeit anstrebten, sind unter vollkommen gräzisierten bzw. latinisierten Namen bekannt – so der auch von Nero anerkannte römische Schauspieler Alityros (der auch Josephus im Kaiserhof behilflich war), oder die Schauspielerin Faustina. Selbstverständlich sind die nur inschriftlich (und auch dann aus Grabinschriften) bekannten Träger der einzelnen Namen bezüglich ihrer konkreten Lebensverhältnisse viel weniger bekannt, als das es möglich wäre, weitgehende Folgerungen aus der Kongruenz von Namensform und gesellschaftlich – politischer Haltung zu ziehen. Soviel kann vielleicht dennoch festgestellt werden, daß aus der "äußeren" (bezeugten) Namensform und deren eventuellen biblisch-religiösen Hintergrund gewisse Folgerungen auf das Grad der Annäherung, der Assimilation an römische Lebensart, und andererseits auf den Charakter des Identitätsbewußtseins zu ziehen sind. Und was am ehesten zu betonen wäre: eine gewisse Analogie zwischen den im griechischen, und jenen im jüdischen Umkreis gewonnenen Impressionen ist nicht leichtfertig abzuweisen. Hier wie dort haben wir die gleichen drei grundsätzliche Motive des politisch-gesellschaftlichen Verhaltens gefunden: zum ersten das Motiv der Annäherung und der Loyalität dem römischen Volkstum gegenüber; zum zweiten: gleichzeitig Tendenz zur nicht-aggressiven, jedoch vollkommen bewußten Abgrenzung im Verhältnis zum selben Römertum; und zum dritten: das ebenso wirksame Prinzip des ethnischen Identitätsbewußtseins, welches

sich auf mannigfaltige Art auswirken konnte – nicht zuletzt in gewissen Zügen der Namengebung. Zusammenspiel und gelegentliche Interferenz dieser drei großen Prinzipien – der gesellschaftlichen Integration, der Separation und des gelegentlich hervorbrechenden Identitätsbewußtseins auch in kleinlichen Erscheinungen des alltäglichen Lebens aufzuzeigen – war das einzige Ziel dieses notgedrungen nur skizzenhaften Referates.⁹

⁹ Abkürzungen: D-R = H. Donner – W. Röllig, Kanaanäische und aramäische Inschriften I-III; IAAR = Inscriptiones Atticae aetatis Romanae = IG III; IG = Inscriptiones Graecae; IGRRP = R. Cagnat, Inscriptiones ad res Romanas pertinentes; JRS = Journal of Roman Studies. Anmerkungen und Ergänzungen von György Németh.